

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für Masterprüfungen
im konsekutiven Masterstudiengang Klassische Sinologie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 29.05.2009
vom 16.03.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung für Masterprüfungen im konsekutiven Masterstudiengang Klassische Sinologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 29.05.2009 (AB 21/2009, S. 1570 ff.) wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 15 b neu eingefügt:

„§ 15 b

Anrechnung von Leistungen und Fehlversuchen aus einem Zusatzmodul in der Bachelorphase

- (1) ¹Wurden Leistungen im Rahmen eines Zusatzmoduls in der Bachelorphase erfolgreich absolviert, so müssen diese im Masterstudium angerechnet werden.²Ein nochmaliges Studieren des Moduls oder Absolvieren bereits bestandener Leistungen im Rahmen der Masterphase zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht zulässig.
- (2) Hat eine Studierende/ein Studierender im Rahmen des Studiums eines Zusatzmoduls aus dem konsekutiven Masterstudiengang Klassische Sinologie während der Bachelorphase in einer Prüfungsleistung dieses Moduls einen Fehlversuch erzielt und ist in diesen Masterstudiengang gewechselt, ohne das Modul abgeschlossen zu haben, so werden die Fehlversuche auf die Anzahl der Versuche für die betreffende Prüfungsleistung im Rahmen des Masterstudiums angerechnet.
- (3) Hat ein Studierender/eine Studierende in der Bachelorphase ein Zusatzmodul aus dem Masterstudiengang Klassische Sinologie studiert und dieses endgültig nicht bestanden, so kann sie/er nicht zu diesem Masterstudiengang zugelassen werden.“

Artikel 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die im konsekutiven Masterstudiengang Klassische Sinologie immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Philologie (Fachbereich 09) als Vorsitzender des Fachbereichsrats gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 Hochschulgesetz vom 06.03.2012.

Münster, den 16.03.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16.03.2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles